

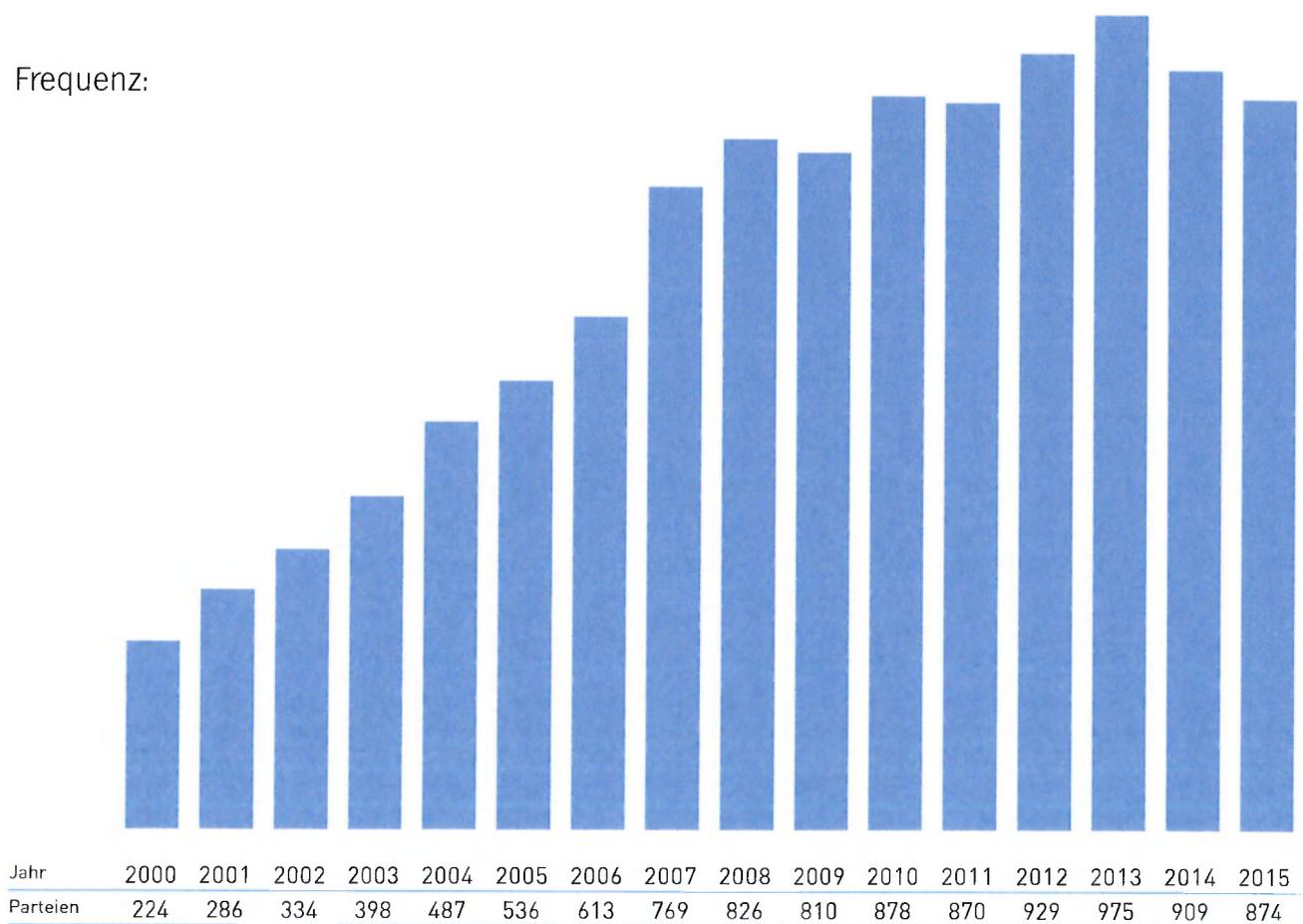
1.7 BEHINDERTENANSPRECHPARTNER

1.7.1 AUSGANGSLAGE

Der Tiroler Landtag hat im Oktober 1999 beschlossen beim Landesvolksanwalt den „Behindertenansprechpartner“ als zentrale Ansprechstelle für Menschen mit Behinde-

rung und deren Angehörige einzurichten. Der Unterfertigte wurde mit dieser Aufgabe betraut. Die personelle Besetzung blieb seit dem Jahr 2000 unverändert. Der rege Parteienverkehr rechtfertigte von Beginn an diese Einrichtung.

Frequenz:



Während der Parteienverkehr relativ stabil geblieben ist, nahmen die Beschwerden im

Vergleich zum Vorjahr um 20 % zu. Die Gründe dafür werden in der Folge dargelegt.

Arbeitsfelder des Behindertenansprechpartners:

- rechtliche Beratung behinderter Menschen und deren Angehörige, insbesondere zur Versorgung von pflegebedürftigen Personen (stationäre und häusliche Versorgung samt Kostenfragen) und zu Pflegegeldverfahren
- Beratung zu finanziellen Hilfen für behinderte Menschen
 - ➔ zum Ankauf von Hilfsmitteln wie z.B. Badelifter
 - ➔ zur Finanzierung von Rehabilitationsmaßnahmen wie z.B. Therapien
 - ➔ zur Entlastung der pflegenden Angehörigen
- Weitervermittlung der Betroffenen an Facheinrichtungen
- Besuche von Fachtagungen, Arbeitssitzungen und Veranstaltungen innerhalb der zeitlichen Möglichkeiten
- Erarbeitung von Informationsmaterial im Behindertenbereich.

Die Broschüre „Beratungsstellen und Einrichtungen im Behindertenbereich“ mit Anlauf- und Kontaktstellen zu den Bereichen Betreuung, Bauen und Wohnen, Berufsvorbereitung und Arbeitssuche, Freizeit, Selbsthilfeeinrichtungen, Wohngemeinschaften und anderen nützlichen Informationen im Behindertenbereich, die als wertvolle Orientierungshilfe für Einrichtungen, Behinderte und deren Angehörige dient, wurde in die Online Suchmaschine

www.werhilftwie-tirol.at eingearbeitet. Dieses Portal wurde im Berichtsjahr von 34.728 Usern aufgesucht.

Zuständigkeiten im Behindertenbereich

Nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz (RehabG) ist für den Behindertenbereich das Land Tirol zuständig. Das Land hat nach § 17 Abs. 1 RehabG „dafür zu sorgen, dass in ausreichendem Maß geeignete Einrichtungen zur Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen nach diesem Gesetz zur Verfügung stehen“. Um dieser Verpflichtung nachzukommen kann das Land nach § 17 Abs. 2 RehabG „eigene Einrichtungen schaffen, oder mit Einrichtungen, deren Eignung festgestellt wurde, Vereinbarungen über deren Mitarbeit im Bereich der Rehabilitation schließen“.

Über diese Schiene werden von Facheinrichtungen Geschützte Werkstätten geführt und Betreutes Wohnen, Persönliche Assistenz oder die Mobile Betreuung (MOBE) durchgeführt und abgerechnet. Die Gesamtverantwortung für die Entwicklung bleibt jedoch beim Land Tirol.

1.7.2 „UN-KONVENTION“ – DER WEG IN DIE ZUKUNFT

Der Behindertenbereich ist im Umbruch und stellt unser Sozialsystem vor große Herausforderungen. Basis dieser Entwicklung

ist die „UN-Konvention“.

Die Inhalte werden daher in der Folge ausführlicher beleuchtet:

Die UN-Konvention „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ vom 13. Dezember 2006 – seit Oktober 2008 durch das Bundesgesetz, BGBl. III Nr. 155/2008, für Österreich geltend – geht mit ihren Bestimmungen in Richtung Zukunft.

Schwerpunkte der UN-Konvention:

- zentraler Begriff ist die „Teilhabe“ der Menschen mit Behinderung
- Behinderung wird ursachenunabhängig und altersunabhängig gesehen
- Orientierung erfolgt am Bedarf der Menschen mit Behinderung mit Schwerpunktsetzung Lebensqualität
- Selbstbestimmung und Wahlfreiheit der Betroffenen hinsichtlich Betreuungsstruktur sind weitere Grundsätze
- es herrscht ein ganzheitliches Verständnis von Betreuung.

„Teilhabe“ von Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Konvention bedeutet „gleichberechtigte Teilhabe“ in allen gesellschaftlichen und rechtlichen Bereichen.

Bei der **„Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“** geht es darum, dass Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung gleichberechtigten und gemeinsamen Zugang zu den verschiedensten (öffentli-

chen) Angeboten erhalten.

Dazu gehören: barrierefrei an Veranstaltungen teilnehmen zu können, barrierefrei mit Dritten (Behörden, Ärzten, Lehrern u.a.) kommunizieren zu können, alle relevanten (rechtlichen) Informationen in einer barrierefreien Form (z.B. im Format: Leicht Lesen) zur Verfügung zu haben, aber auch durch persönliche Assistenzleistungen ein Recht darauf zu haben, bei der Umsetzung eigener Entscheidungen (z.B. wo und wie möchte ich wohnen) unterstützt zu werden. Ebenso umfasst die „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“ sportliche Aktivitäten, Urlaubsreisen und soziale Aktivitäten wie den Kurzbesuch im nahen Kaffeehaus.

Die **„Teilhabe am rechtlichen Bereich“** beinhaltet Rechte und Ansprüche von Menschen mit Behinderung auf Kurzzeitpflege, Heim- und Anstaltspflege, Mindestsicherung, Pflegegeld, psychosoziale Begleitung und persönliche Assistenz.

Umsetzung der UN-Konvention

Die UN-Konvention, die eben diese Rechte in vielen Lebensbereichen erstmals überstaatlich formuliert, wurde von Österreich 2008 ratifiziert und damit verbindlich anerkannt. Nach Artikel 4 der UN-Konvention besteht für die Länder eine Verpflichtung, die Inhalte der Konvention umzusetzen. Gemäß Artikel 33 der UN-Konvention haben die Länder „Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung“ der entsprechenden Maßnahmen einzurichten.

Auf Bundesebene wurde zur Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention durch § 13 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. I Nr. 109/2008, ein unabhängiger „Monitoringausschuss“ mit Fachleuten und Sitz in Wien eingesetzt. Der Ausschuss arbeitet sehr engagiert, gibt Empfehlungen und Stellungnahmen ab und berichtet dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales über seine Tätigkeit. Jahresbericht 2015 und Näheres zur Arbeit des Monitoringausschusses siehe: www.monitoringausschuss.at

Die Länder haben nach der UN-Konvention eigene Monitoringausschüsse eingerichtet, so auch seit 16. Jänner 2014 in Tirol. Mitglieder sind die Antidiskriminierungsbeauftragte, Mag.^a Isolde Kafka, als Vorsitzende und VertreterInnen aus Wissenschaft und Lehre, dem Bereich der Menschenrechte und fünf SelbstvertreterInnen mit Behinderungen aus den Bereichen Bewegung, Hören, Sehen, Lernen und psychische Erkrankung. Auch ein „Jugendvertreter“ wurde als Mitglied aufgenommen. Die Aufgabenfelder sind alle Themen der Überwachung der UN-Konvention. Darunter fallen die Abgabe von Stellungnahmen zu Landesgesetzen und Novellen ebenso wie die Überwachung der gesetzlichen Umsetzung und anderes mehr. Es finden jedes Jahr mindestens vier nicht öffentliche Sitzungen und mindestens eine öffentliche Sitzung sowie weitere Sitzungen nach Bedarf statt.

Näheres zur Arbeit des Monitoringausschusses in Tirol siehe <https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/gleichbehandlung->

[antidiskriminierung/un-konvention-behindertenrechtskonvention-brk/](#)

Nach der UN-Konvention sind aber auch bestehende Gesetze auf Bundes- und Landesebene dahingehend zu überprüfen, ob die durch die UN-Konvention garantierten Rechte ausreichend umgesetzt sind. Ist dies nicht gegeben, so ist Österreich bzw. sind seine Bundesländer dazu verpflichtet, die jeweiligen Gesetze entsprechend zu ändern bzw. zu erweitern.

1.7.3 NACHFOLGESETZ ZUM TIROLER REHABILITATIONSGESETZ

Das Tiroler Rehabilitationsgesetz aus dem Jahr 1983 ist nicht mehr zeitgemäß. Der Gesetzesinhalt des Nachfolgegesetzes ist richtungsweisend für die Einstellung des Landes zum Behindertenbereich und für seine zukünftige Entwicklung.

Anregung: Es wird daher angeregt, im Nachfolgegesetz zum Tiroler Rehabilitationsgesetz die Grundsätze der UN-Konvention umzusetzen und insbesondere die Leistungen im Behindertenbereich aufgrund der auch damit verbundenen Rechtssicherheit, wo nur möglich, als Pflichtleistungen zu formulieren.

Die in der UN-Konvention normierten Rechte der Menschen mit Behinderung sind erst dann verbindlich im nationalen Recht umgesetzt, wenn sie mit einem Rechtsanspruch versehen sind, um im Rechtsschutzweg entsprechend eingefordert werden zu können – alles andere

macht die Betroffenen nur zu „Bittstellern“ und führt dadurch zu einer neuerlichen Diskriminierung der Menschen mit Behinderung. Rechtsanspruch bedeutet größtmögliche Sicherheit - und erst dadurch wird ein gleichberechtigtes Miteinander garantiert.

1.7.4 LANDESETAPPENPLAN

Die Umsetzung aller Rechte der UN-Konvention für Menschen mit Behinderung ist mit einem gewissen Kostenaufwand verbunden und kann daher nur „nach und nach“ erfolgen. Die UN-Konvention sieht dazu keinen verbindlichen Zeitplan vor.

Anregung: Der Behindertenansprechpartner regt daher die Erarbeitung eines „Landesetappenplanes“ durch das Land Tirol an, der verbindliche Zeitvorgaben für die Umsetzung der durch die UN-Konvention garantierten Rechte der Menschen mit Behinderung enthält. Dafür sind die personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

1.7.5 TRANSPARENZPROZESS

Die UN-Konvention umzusetzen ist die Herausforderung für die Zukunft. Aus diesem Grund wurde von der Fachabteilung über Auftrag der politischen Referentin der „Transparenzprozess“ gestartet. Vorrangige Ziele sind, unter Einbindung von VertreterInnen der Facheinrichtungen und Betroffenen, einheitliche Leistungen und

Modalitäten für die Behindertenarbeit zu definieren, Qualität in den Leistungen zu sichern und eine gerechte Finanzierung sicher zu stellen. Dieser Prozess wird vom Behindertenansprechpartner grundsätzlich als sehr positiv gesehen.

1.7.6 EINSEITIGE BEENDIGUNG DER BETREUUNG

Einheitstagsätze gefährden die Betreuung von mehrfachbehinderten Menschen.

Derzeit werden die Leistungen der Facheinrichtungen unter Anwendung von zwei Tagsätzen verrechnet, einen „allgemeinen“ Tagsatz und einen „erhöhten“ Tagsatz, wenn die Betroffenen ein Pflegegeld der Stufen 5 – 7 erhalten. Der Unterfertigte sieht in dieser Vorgangsweise der Fachabteilung eine große Gefahr, weil Leistungen im Einzelfall nicht „gleich“ sind. So ist die Intensität der Betreuung und Begleitung von Menschen mit (zum Teil schweren) Mehrfachbehinderungen deutlich höher als für Menschen mit einem geringeren Betreuungs- und Begleitungsbedarf. Die Pflegestufe allein sagt über die Betreuungsnotwendigkeit zu wenig aus; beispielsweise gibt es Betroffene, die ein Pflegegeld der Stufe 2 oder 3 beziehen, aber einen erhöhten Betreuungsaufwand wie Betroffene mit Pflegegeld der Stufe 6 haben. Diese „Tagsatzregelung“ führt zu ersten negativen Entwicklungen, weil Facheinrichtungen einseitig die Betreuung beenden und damit die Betroffenen in Not bringen.

Menschen mit Mehrfachbehinderungen oder betreuungsintensiven Behinderungen können von den Facheinrichtungen nicht mehr kostendeckend betreut werden. Nicht offen kommuniziert, aber in der Realität ist die Folge dieser Entwicklung, dass Facheinrichtungen aufgrund der fehlenden Kostendeckung die Betreuungsverträge mit „schwierig zu betreuenden“ Menschen einseitig kündigen. Als Grund für die Einstellungen wird von den Facheinrichtungen überwiegend „fehlende Personalkapazitäten“ angegeben. Die Vorgangsweise der Facheinrichtungen ist aus wirtschaftlichen Überlegungen nachvollziehbar, menschlich für die Betroffenen aber eine sehr harte Maßnahme. Sie verlieren die für sie notwendige Betreuung und bringen – wenn sie nicht in einer anderen Facheinrichtung Betreuung finden – oftmals auch die Familienangehörigen in große Not, da diese ihre behinderten Angehörigen unter zum Teil erheblicher physischer und psychischer Belastung zu Hause betreuen (müssen).

Die Unterbringung dieser oft jungen Menschen in Senioren- und Pflegeheimen ist keine behindertengerechte Lösung.

Anregung: Zur Sicherstellung einer leistungsgerechten Finanzierung und zur Vermeidung dieser Härtefälle wird angeregt, den Leistungsbereich für mehrfachbehinderte Menschen zu überdenken und die Tarife in mehrere Stufen zu staffeln und somit treffsicherer zu gestalten, sodass die Gewährung notwendiger Maßnahmen für

die Betroffenen nicht an der Finanzierung scheitert. Diese Vorgangsweise hat sich in anderen Bundesländern bereits bewährt.

Die Kündigungsfrist von im Regelfall einem Monat lässt den Betroffenen zu wenig Zeit, eine andere Facheinrichtung zu finden, damit die Betreuung nahtlos weitergeht; zudem sind die Betroffenen im Regelfall mit der Situation überfordert.

Anregung: Der Unterfertigte regt daher an, die Kündigungsfrist auf jedenfalls drei Monate auszudehnen und zudem die Facheinrichtungen zu verpflichten, die beabsichtigte Einstellung rechtzeitig auch mit der Fachabteilung zu kommunizieren. Gleichzeitig sind auch die Gründe für die Einstellung darzulegen, damit die Fachabteilung die Möglichkeit erhält, auf die Einstellung zu reagieren und die MitarbeiterInnen – wenn die Einstellungsgründe nachvollziehbar sind – den Betroffenen beim Finden von Alternativen behilflich sein können.

1.7.7 FINANZIELLE ABSICHERUNG DER KOOPERATIONSPARTNER

Bei verlässlicher Leistung sollen die Facheinrichtungen auch die Sicherheit haben, eine verlässliche Finanzierungshilfe zu erhalten.

Anregung: Aus diesem Grund wäre zur finanziellen Absicherung der vom Land im Behindertenbereich als notwendig erachteten Einrichtungen zielführend, sachdienliche

Kooperationsübereinkommen mit den Trägern, wie z.B. mit der Lebenshilfe, auch mit anderen Einrichtungen abzuschließen.

1.7.8 MANGEL AN FACHEINRICHTUNGEN INSBESONDERE IN DEN BEZIRKEN

Aufgrund der fehlenden Bedarfs- und Entwicklungsplanung in den vergangenen Jahren gibt es Bezirke in Tirol mit für Betroffene guten Angeboten, wie z.B. Schwaz, und andere Bezirke, in denen Betroffene nicht adäquate Hilfen bekommen, weil nicht ausreichend Facheinrichtungen zur Verfügung stehen, die den Bedarf abdecken können, wie z.B. Außerfern. Aber auch in Regionen, wo es vermeintlich keine „Unterversorgung“ gibt, wie z.B. in Innsbruck, ist die notwendige Betreuung mit langen Wartezeiten verbunden; wie derzeit z.B. in der Mobilen Betreuung (eine vom Land Tirol finanzierte Maßnahme, damit behinderte Menschen durch persönliche Assistenz selbstständiger werden können), wo die Wartezeit derzeit einige Monate beträgt. Die Reaktion der Fachabteilung, punktuell neue Dienstleister zuzulassen, ist ein erster Schritt in die richtige Richtung um auch „Monopolstellungen“ von Facheinrichtungen zu begegnen.

Anregung: Es ergeht die Anregung, die Leistungsangebote in den verschiedenen Bereichen zu hinterfragen und den Weg, bedarfsorientiert neue Dienstleister zuzulassen, konsequent fortzusetzen.

1.7.9 MOBILE BETREUUNG (MOBE) – SELBSTBEHALTE DER BETROFFENEN

Bei dieser Maßnahme zur Förderung der Selbständigkeit der Betroffenen bezahlen die KlientInnen für diese Leistung, die von einer Facheinrichtung im Auftrag des Landes erbracht wird, einen Kostenbeitrag, der aufgrund ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten berechnet wird. Darüber hinaus haben die KlientInnen seit 2014 auch für die Konsumation und die Eintritte der Begleitpersonen aufzukommen, was einem weiteren „versteckten“ Kostenbeitrag gleichkommt und nicht wenige Betroffene in finanzielle Schwierigkeiten bringt.

Anregung: Der Behindertenansprechpartner regt daher an, die Verrechnungssätze mit den Leistungsträgern so zu gestalten, dass dieser Kostenbeitrag der KlientInnen nicht (mehr) notwendig ist.

1.7.10 ZENTRALE INFORMATIONSTELLE VOR ORT ZU ALLEN FRAGEN FÜR BETROFFENE

Tritt eine konkrete Bedarfssituation für Betroffene ein, muss eine kompetente Stelle rasch für eine individuelle und optimale Problemlösung sorgen (Betreuung möglichst „aus einer Hand“). Darunter fallen:

- ganzheitliche Abklärung der Problemlage vor Ort
- Information über alle Leistungsbereiche (mobil, teilstationär und stationär)

- Regelung von Finanzierungsfragen für die Betroffenen.

Demnach besteht in den Regionen vor Ort Bedarf an telefonischem Service (Hotline) und mobilen Einsatzteams zur Abklärung, was der Hilfesuchende benötigt („Unterstützungsanalyse“).

Anregung: Dieser Notwendigkeit folgend ergeht die Anregung, in den Bezirken zentrale Informationsstellen einzurichten.

1.7.11 VERSORGUNGSLÜCKEN

Die ambulante Versorgung weist Lücken auf, insbesondere hinsichtlich

- Beratungshilfen und Schulungen als stützende Begleitung für die pflegenden Angehörigen vor Ort sowie
- Therapieleistungen (Physio- und Ergotherapie sowie Logopädie).

Anregung: Der Behindertenansprechpartner regt daher an, diese Versorgungslücken im Zuge des Ausbaus des ambulanten Sektors, insbesondere der Sozial- und Gesundheitsprengel, zu schließen.

1.7.12 HÄUSLICHE 24 STUNDEN BETREUUNG – MITFINANZIERUNG DES LANDES

Bereits in den letzten beiden Jahresberichten wurde dieses Thema ausführlich behandelt und aufgrund von Erfahrungswerten

und empirischen Daten aufgezeigt:

- 90 % der Menschen ab 70 Jahren möchten so lange wie möglich zu Hause bleiben und dort auch sterben
- 30 – 40 % der Menschen ab 70 Jahren brauchen zu einer selbstständigen Lebensführung zu Hause Hilfe im Alltag
- (selbstständige) „PersonenbetreuerInnen“ sind in der Lage, Unterstützungen, wie z.B. in der Körperpflege, Haushaltsführung und Essenszubereitung zu leisten, womit den Betroffenen oft ein Verbleiben zu Hause möglich ist
- über 90 % der zu Hause betreuten Personen beziehen ein Pflegegeld der Stufe 3 und höher und gelten damit als „pflegebedürftig“
- die Kosten für die „PersonenbetreuerInnen“ liegen auch unter Berücksichtigung der Mitfinanzierung des Landes beim Betreuungszuschuss (40 % von € 550,-/ Monat) im Vergleich zum stationären Bereich bei jedenfalls 50 %.

Die häusliche Betreuung ist zwischenzeitlich zu einem für die Privatwirtschaft interessanten Markt geworden, den sich derzeit allerdings nur Menschen mit ausreichenden Finanzen leisten können. Dies diskriminiert Menschen mit schwachen Einkommensverhältnissen. Dazu kommt, dass es durch fehlende Regulative von Seiten des Landes viel „Wildwuchs“ gibt, d.h. unterschiedliche Anbieter mit MitarbeiterInnen unterschiedlicher Ausbildungen und Entlohnung. Gänzlich

fehlt eine externe „Qualitätskontrolle“. Durch eine Mitfinanzierung hätte das Land Tirol die Möglichkeit, hier einheitliche Rahmenbedingungen (Qualitätskriterien, Richtlinien für Entlohnung und Aus- und Weiterbildung u.a.) zu erlassen, um damit auch eine landesweite gedeihliche Entwicklung sicherzustellen.

Die häusliche Betreuung über PersonenbetreuerInnen

- entspricht den Wünschen der Betroffenen, möglichst lange zu Hause zu bleiben
- ist für das Land/die Gemeinden erheblich billiger als die stationäre Versorgung und
- vermeidet oder verzögert den Heimaufenthalt und ist damit geeignet, den Neu- und Ausbau von Senioren- und Pflegeheimen hinauszuzögern.

Anregung: Neuerlich wird daher eine Mitfinanzierung des Landes in der häuslichen Betreuung angeregt.

Ein erster Schritt könnte eine ergänzende Erhebung über den IST-Stand und die Prüfung durch eine Wirtschaftsfachkraft sein, in welchem Ausmaß mit der Mitfinanzierung Einsparungen für die öffentliche Hand verbunden sind. In weiterer Folge können geeignete Rahmenbedingungen für die Umsetzung (Festlegung von Qualitätskriterien, Kontrollmechanismen, Tarifgestaltung u. a.) geschaffen werden.

1.7.13 LÄNDERÜBERGREIFENDE INITIATIVEN

Die im Oktober 2010 auf Landesebene in Graz ins Leben gerufene „Länderkonferenz der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderungen“ (LOMB) mit Herrn Dr. Siegfried Suppan, Behindertenanwalt der Steiermark, als Vorsitzenden hat sich bewährt. Dieser freie Zusammenschluss der Anwaltschaften für Menschen mit Behinderungen von Kärnten und der Steiermark, dem Behindertenansprechpartner von Tirol sowie der kooptierten Antidiskriminierungsstelle des Landesvolksanwaltes von Vorarlberg hat die bundesländerübergreifende koordinierte Interessensvertretung von Menschen mit Behinderung zum Ziel. Zahlreiche Stellungnahmen für eine gedeihliche bundesweite Entwicklung im Behindertenbereich sind sichtbare Resultate dieser wertvollen Einrichtung. Der Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern wird zwei Mal im Jahr im Zuge eines gemeinsamen Treffens gepflegt. Näheres siehe unter <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74836891/DE/>

1.7.14 BEDARFS- UND ENTWICKLUNGSPLAN

Der bis heute fehlende Bedarfs- und Entwicklungsplan zum stationären wie auch teilstationären/ambulanten Bereich führte

zu unterschiedlichen und oft auch nicht bedarfsdeckenden Angeboten für Betroffene in den Bezirken. Der bereits angesprochene Transparenzprozess und die punktuelle Schließung der Versorgungslücken durch die Fachabteilung können eine Entwicklungsplanung im Behindertenbereich nicht ersetzen. Versäumnisse der öffentlichen Hand in diesem Bereich führen dazu, dass sich die Facheinrichtungen den Weg selbst vorgeben. Es ist notwendig, hier zu agieren und nicht nur zu reagieren.

Anregung: Es wird daher die vom Behindertenansprechpartner seit dem Jahr 2000 regelmäßig in den Jahresberichten ausgeführte Anregung wiederholt, für die zukunftsorientierte Entwicklung im Behindertenbereich einen Bedarfs- und Entwicklungsplan zu erarbeiten. Ähnlich der Verpflichtung der Fachabteilung zur Erstellung eines Bedarfs- und Entwicklungsplanes für den stationären Alten- und Pflegebereich im Tiroler Heimgesetz 2005 bietet das Nachfolgegesetz des Tiroler Rehabilitationsgesetzes eine Möglichkeit zur Aufnahme einer Verpflichtung der Fachabteilung zu diesem Bedarfs- und Entwicklungsplan im Behindertenbereich. Der damit verbundene personelle Mehraufwand ist in den Überlegungen zu berücksichtigen.

1.7.15 BRAUCHT TIROL EINE BEHINDERTENANWALTSCHAFT?

Bereits in der Vergangenheit hat der Behindertenansprechpartner darauf hingewiesen, dass die seit dem Jahr 2000 unveränderte personelle Situation nicht mehr tragbar ist. Die Gründe dafür sind zusammenfassend:

- Vervielfachung des Parteienverkehrs
- Wandel in den Bedürfnissen der älteren Generation (häusliche Versorgung)
- Verpflichtungen die mit der Umsetzung der UN-Konvention verbunden sind
- Zeitmangel für Beschwerdemanagement, Vernetzungsarbeit und Systempartnerpflege.

Arbeitssitzung am 29. Juni 2015

Die zuständige Landesrätin, Dr.ⁱⁿ Christine Baur, hat zur Verbesserung der Situation zur Frage, „Braucht es in Tirol eine Behindertenanwaltschaft?“ am 29. Juni 2015 VertreterInnen der „Landesstellen“ (Monitoringausschuss, Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung, Behindertenansprechpartner, Behindertenbeirat, Abteilung für Soziales) zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch eingeladen. Dabei wurde beschlossen, eine „Bestandserhebung“ zu den „Landesstellen“ und den „Bundesstellen“ (Behindertenanwalt, OPCAT, Sozialministeriumservice, Bewohnervertretung) zu folgenden Punkten durchzuführen, die auch Arbeitsfelder einer Landes-Behindertenanwaltschaft sein können:

1. Überregionale Maßnahmen

- Kontakt Bundes- und Landesstellen
- Besuch von Tagungen/Sitzungen

2. Regionale Maßnahmen

- Planung (Bedarfs- und Entwicklungsplan)
- Systempflege (Koordination/Vernetzung)
- Umsetzung UN-Konvention (Förderung/Kontrolle)
- Aufzeigen von Schwachstellen im System (für bessere Entwicklungsplanung)
- Positive Imagepflege (Lobbyingarbeit)
- Legistische Maßnahmen/Unterstützung

3. Individuelle Maßnahmen

- Menschen mit körperlicher Behinderungen (körperlich/geistig/altersbedingt)
- Beschwerdemanagement.

Bestandsaufnahme – Zusammenfassung

Die unter der Federführung des Behindertenansprechpartners erarbeitete „Bestandsaufnahme“ zeigt, dass in der Arbeit der Landesstellen viel Einsatzbereitschaft und Engagement gegeben ist, für manche Arbeitsfelder fehlt aber die Zeit. Diesbezüglich besondere Schwachstellen sind der Planungsbereich und die Situation für Menschen mit geistigen Behinderungen, für die es keine ausreichende Anlaufstelle gibt. Auch die intensivere Kommunikation innerhalb der Landesstellen für ein gemeinsames, effektives Handeln, ist ein Zeitproblem. Dass die Fachabteilung, einerseits federfüh-

rend bei der Gesetzgebung ist, das RehabG auch administriert und die Facheinrichtungen finanziert und andererseits auch nahezu das gesamte Beschwerdemanagement durchführt, entspricht nach außen hin nicht dem Erfordernis eines „neutralen Beschwerdemanagements“.

Trotz viel Einsatzes werden die Landesstellen mit ihren Initiativen und Anregungen oft nicht gehört bzw. werden diese Anregungen nicht umgesetzt. So blieb beispielsweise die seit dem Jahr 2000 jährliche Anregung des Behindertenansprechpartners im Tätigkeitsbericht nach einem Bedarfs- und Entwicklungsplan im Behindertenbereich bisher ungehört.

Diese „Bestandsaufnahme“ wurde von den VertreterInnen der Landesstellen in einer zweiten von der Frau Landesrätin einberufenen Sitzung am 11. Jänner 2016 besprochen.

Arbeitssitzung am 11. Jänner 2016

Im Zuge dieser Sitzung ergingen Anregungen zur Schaffung einer zukünftigen Behindertenanwaltschaft.

Hier ein ungekürzter Auszug aus dem Protokoll vom 11. Jänner 2016 (Anmerkung: wörtliche Wiedergaben der TeilnehmerInnen stehen unter Anführungszeichen):

- es braucht eine „unabhängige Stelle für individuelle Beschwerden“, eine Stelle, die sich „nicht selbst kontrolliert“ und bei der Betroffene ihr Anliegen „vorbringen können“ auch mit der Möglichkeit, eine „Assistenz“ zu erhalten;

- mehrfach wird die Notwendigkeit betont, diese Stelle darf „keine Abhängigkeit“ haben;
- es besteht Bedarf an einer „starken Stabsstelle“ mit „regionalen Nebenstellen“, die individuelle Beratung anbietet;
- Jahresberichte und Stellungnahmen müssen „Gewicht haben“;
- Ombudsstelle muss „Personal haben“;
- Im Planungsbereich braucht es eine Stelle, die „Zeit und Luft hat, weiter zu denken“;
- „Ombudsmann soll Interessen öffentlich vertreten“ (Zitate Ende).

Der Vertreter der Fachabteilung sieht durch den Umstand, dass die Fachabteilung innerhalb des Gesetzes und des damit verbundenen Auftrages tätig und auch dem Kostenträger verantwortlich ist, die notwendige Objektivität im Beschwerdeverfahren gegeben.

Einigkeit herrschte bei allen TeilnehmerInnen, dass bestehende Angebote/Stellen bereits jetzt und zur (weiteren) Umsetzung der UN-Konvention nicht ausreichend sind und ein Bedarf an zusätzlichen Diensten gegeben ist. Die Entscheidung, in welcher Form dieser „Mehrbedarf“ realisiert werden kann, wurde als Aufgabe der Politik gesehen.

Prüfbeschluss des Tiroler Landtages

Am 02. Dezember 2015 wurde zu diesem Thema vom SPO-Landtagsklub, Bericht-erstatteerin LA Gabi Schiessling, folgender Antrag gestellt:

„Unter Hinweis auf den Bericht des Landesvolksanwaltes von Tirol 2014 wird die Landesregierung um Prüfung ersucht, ob die Einrichtung einer Tiroler Behindertenanwaltschaft geeignet und sinnvoll ist, um die Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte Arbeit für Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung und deren Angehörige zu schaffen. Alternativ dazu soll auch geprüft werden, ob mit einer Personalaufstockung im Bereiche des Behindertenansprechpartners das Auslangen gefunden werden kann.“

Dieser Antrag wurde vom Tiroler Landtag in der Sitzung am 16. Dezember 2015 einstimmig beschlossen. Aus Sicht des Behindertenansprechpartners wurde damit ein wichtiger Grundsatzbeschluss für eine zukunftsorientierte strukturelle Verbesserung in der Behindertenarbeit gefasst.

DANKE für die Unterstützung

Der Unterfertigte bedankt sich herzlich beim Herrn Landesvolksanwalt und seinem Team für die vielseitige Hilfe und Unterstützung sowie bei Frau Mag.^a Isolde Kafka, bei der Fachabteilung des Landes und den Facheinrichtungen für Menschen mit Behinderung für die sehr gute Zusammenarbeit. Ohne diese Mithilfe wäre die Bewältigung des Arbeitsumfanges nicht möglich gewesen.

„Den Wert einer Gesellschaft erkennt man darin, wie sie mit ihren Schwächsten umgeht.“ (Gustav Heinemann)

Dr. Christoph Wötzer
Behindertenansprechpartner